

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Finanzämter des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Bekanntgabe im AIS

Bearbeiter: Axel Köhnke
Telefon: 0385 / 588-4336
AZ: S 0320-00000-2020/002
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Axel.Koehnke@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 20.03.2020

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen

Mit Erlass vom 19.03.2020, S 0336-00000-2020/001-003 wurden Handlungsempfehlungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus in Bezug auf Herabsetzungsanträge und Billigkeitsmaßnahmen im Erhebungsverfahren gegeben.

Von der Corona-Krise nachweislich und nicht unerheblich Betroffene¹ können – abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls – ggf. auch an der Einhaltung gesetzlicher Abgabefristen für Steuererklärungen gehindert sein.

Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen können nach § 109 Abs. 1 Abs. 1 AO verlängert werden. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 AO ist auch eine rückwirkende Fristverlängerung möglich, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingehenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Ich bitte, bei der Ermessensentscheidung über entsprechende Fristverlängerungsanträge unmittelbar und nachweislich Betroffener den durch die aktuelle Situation verursachten Schwierigkeiten hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Corona-Krise wirkt sich z. B. bei Quarantänemaßnahmen, Kanzleischließungen oder durch Kinderbetreuung bedingte häusliche Anwesenheit ohne Home-Office auch auf die Arbeitsfähigkeit der Steuerberatungskanzleien aus. Der o. g. Maßstab für die Ermessensausübung kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn ein steuerlicher Vertreter zum Kreise der von der Corona-Krise nachweislich und nicht unerheblich Betroffenen zählt. An den Nachweis der Betroffenheit sind in diesen Fällen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Fristverlängerungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige können bis zum 31.05.2020 gewährt werden. Im Hinblick auf die einschränkende Regelung in § 109 Abs. 2 AO (Fristverlängerung für

¹ Hierzu gehören u.a. die im Kabinettsbeschluss vom 17. März 2020 unter Lit. A Tz. 1, 3, 4, 5, 6 positiv genannten Einrichtungen

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Jahressteuererklärungen nach Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres nur bei fehlendem Verschulden) bestehen keine Bedenken, wenn in diesen Fällen für die Prüfung des Verschuldens auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird. Fristverlängerungsanträge für steuerlich beratene Steuerpflichtige können auch als Sammelanträge in Listenform gestellt werden.

Nach Gewährung einer rückwirkenden Fristverlängerung sind etwaige (im Zusammenhang mit einer Schätzungsfestsetzung) vorgenommene Festsetzungen von Verspätungszuschlägen aufzuheben.

Abschließend bitte ich, in Fällen nachweislicher und nicht unerheblicher Betroffenheit bis auf Weiteres von Vorabanforderung von Steuererklärungen für die Kalenderjahre 2018 (Land- und Forstwirte) und 2019 abzusehen.

Im Auftrag

Gez. Anke Niedergesäß